

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z 5702 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 1982

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung 7108-34	1
7. 1. 82	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1982, 1983 und 1984 neu: 605-1-6	2
13. 1. 82	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1980 neu: 603-9-11-2	3
14. 1. 82	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts im Bereich des Festlandsockels (KostV-FIS) neu: 9510-11-1	4
14. 1. 82	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Festlandsockels neu: 454-1-1-10	6
7. 1. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1934 d Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 1104-5, 400-2	6

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und Nr. 2	7
Verkündungen im Bundesanzeiger	8
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	9

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Vom 2. Januar 1982

Auf Grund des durch § 174 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) eingefügten § 120 e Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie gilt ferner für Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens.“

2. In § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens ist der maßgebende Zeitpunkt im Sinne des Absatzes 1 der 1. Januar 1982.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
H. Buschfort

**Verordnung
über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für die Jahre 1982, 1983 und 1984**

Vom 7. Januar 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1977 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1982, 1983 und 1984 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz am 31. Dezember des Jahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge ist der Wohnsitz am 20. September des Vorjahres maßgebend, soweit ein Lohnsteuerjahresausgleich im automatisierten Verfahren nicht durchgeführt worden ist.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn eines Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 7. Januar 1982

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schulmann

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1980

Vom 13. Januar 1982

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

an Niedersachsen	753 538 000 DM
an Rheinland-Pfalz	246 650 000 DM
an das Saarland	287 325 000 DM
an Schleswig-Holstein	323 023 000 DM.

§ 1

**Feststellung der Länderanteile
an der Umsatzsteuer
im Ausgleichsjahr 1980**

Für das Ausgleichsjahr 1980 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	4 515 128 000 DM
für Bayern	5 375 915 000 DM
für Berlin	936 810 000 DM
für Bremen	339 578 000 DM
für Hamburg	806 071 000 DM
für Hessen	2 731 535 000 DM
für Niedersachsen	3 574 767 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	8 330 909 000 DM
für Rheinland-Pfalz	1 795 129 000 DM
für das Saarland	679 472 000 DM
für Schleswig-Holstein	1 285 259 000 DM.

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern
im Ausgleichsjahr 1980**

Für das Ausgleichsjahr 1980 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	1 504 102 000 DM
von Hamburg	313 195 000 DM
von Hessen	297 649 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	76 309 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	402 559 000 DM
an Bremen	178 160 000 DM

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

Baden-Württemberg	7 907 000 DM
Bremen	596 000 DM
Hamburg	9 611 000 DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder

Bayern	2 000 000 DM
Hessen	1 491 000 DM
Niedersachsen	5 831 000 DM
Nordrhein-Westfalen	2 891 000 DM
Saarland	3 208 000 DM
Schleswig-Holstein	2 693 000 DM.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts im Bereich des Festlandssockels
(KostV-FIS)**

Vom 14. Januar 1982

Auf Grund des § 135 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Das Deutsche Hydrographische Institut erhebt für Amtshandlungen nach den §§ 132 und 133 des Bundesberggesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben.

§ 2

Für die Genehmigung einer Forschungshandlung nach § 132 Abs. 1 des Bundesberggesetzes und für die nachträgliche Änderung dieser Genehmigung kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 177 des Bundesberggesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Gebührenverzeichnis

Laufende Nummer	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Rechtsgrundlage Bundesberggesetz	Gebühr DM
1	Genehmigung einer Forschungshandlung		
	a) im Zusammenhang mit Sprengungen	§ 132 Abs. 1	1 500,- bis 5 000,-
	b) in allen übrigen Fällen		500,- bis 2 000,-
2	Genehmigung		
	a) zur Errichtung	§ 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	5 000,- bis 100 000,-
	b) zum Betrieb		2 000,- bis 20 000,-
	einer Transit-Rohrleitung		
3	Untersagung		
	a) einer nicht genehmigten Forschungshandlung	§ 132 Abs. 4	250,-
	b) einer nicht genehmigten Errichtung oder eines nicht genehmigten Betriebs einer Transit-Rohrleitung	§ 133 Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 1	250,-
4	Nachträgliche Änderung der Genehmigung	§§ 132, 133 in Verbindung mit den Vorschriften des VwVfG	100,- bis 1 000,-
5	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Forschungshandlung besonders angeordnet sind	§ 132 Abs. 1 und 2	100,- bis 1 000,-
6	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Transit-Rohrleitung besonders angeordnet sind	§ 133 Abs. 1 und 2	200,- bis 2 000,-

In den Fällen der Nummern 5 und 6 erhöht sich die Gebühr bei Mitfahrt eines Beauftragten des Deutschen Hydrographischen Instituts auf dem Fahrzeug eines Dritten

- am ersten Tag um 900,- DM
- für jeden weiteren Tag um 400,- DM

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Bereich des Festlandssockels**

Vom 14. Januar 1982

Auf Grund des § 145 Abs. 5 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird verordnet:

§ 1

Das Deutsche Hydrographische Institut ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Festlandssockels im Zusammenhang mit Forschungshandlungen (§ 132 des Bundesberggesetzes) und mit der Überwachungstätigkeit der in § 134 Abs. 1 des Bundesberggesetzes bezeichneten Behörden des Bundes.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 177 des Bundesberggesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1981 – 1 BvL 11/77, 1 BvL 85/78, 1 BvR 47/81 –, ergangen auf Vorlagen der Landgerichte Dortmund und Köln und Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1934 d Absätze 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nummer 88 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1234) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Januar 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 1, ausgegeben am 7. Januar 1982**

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 81	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen neu: 2129-12; 9510-1	2
11. 12. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 3. Dezember 1981 zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr	28
14. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	30
14. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	30
14. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	31
17. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen	31
17. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	32

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband: 3,20 DM (2,40 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 2, ausgegeben am 8. Januar 1982**

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 81	Bekanntmachung der Protokolle zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980	33
17. 12. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-irischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen 826-2-32	41
18. 12. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-griechischen Vereinbarung über die Erstattung der Familienbeihilfen	42
18. 12. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) über Finanzielle Zusammenarbeit	42
18. 12. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) über Finanzielle Zusammenarbeit	44
28. 12. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit	45

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
21. 12. 81 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	3	7. 1. 82	18. 2. 82
17. 12. 81 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsordnung Elbe 9515-10-1-7	4	8. 1. 82	8. 1. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3630/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2745/81 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1980/81	18. 12. 81	L 363/18
17. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3631/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	18. 12. 81	L 363/20
17. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3632/81 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost	18. 12. 81	L 363/22
17. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3633/81 der Kommission zur Einführung der Möglichkeit, für das Wirtschaftsjahr 1981/82 langfristige Verträge für die private Lagerhaltung bestimmter Tafelweine abzuschließen	18. 12. 81	L 363/24
17. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3634/81 der Kommission zur Ermöglichung des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Traubenmosten, konzentrierten Traubenmosten und rektifizierten konzentrierten Traubenmosten für das Wirtschaftsjahr 1981/82	18. 12. 81	L 363/28
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3643/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier	19. 12. 81	L 364/1
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3646/81 des Rates über die Einfuhrregelung für Weine mit Ursprung in Algerien	19. 12. 81	L 364/9
18. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3650/81 der Kommission zur siebten Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor und auf dem Sektor Geflügelfleisch, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen	19. 12. 81	L 364/15
18. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erstattungen auf dem Sektor Geflügelfleisch und Eier	19. 12. 81	L 364/19
18. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3655/81 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen in Griechenland	19. 12. 81	L 364/29
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3658/81 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	22. 12. 81	L 366/1
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3659/81 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1145/81 zur Festsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für den Niedrigstpreis bei Tafelwein	22. 12. 81	L 366/3
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3660/81 des Rates zur Festsetzung der Menge Ölsaaten und pflanzlichen Öle für das Jahr 1982, bei deren Einfuhr die Republik Griechenland zur Anwendung einer Kontrollregelung ermächtigt ist	22. 12. 81	L 366/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
15. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3661/81 des Rates über Interimsmaßnahmen für die Anwendung der Vereinbarung mit Österreich und Finnland betreffend Käse	22. 12. 81	L 366/5
15. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3669/81 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1982/83	23. 12. 81	L 367/1
15. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3670/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus	23. 12. 81	L 367/2
15. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des Rates über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	23. 12. 81	L 367/3
22. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3676/81 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen im ersten Vierteljahr 1982 auf dem Sektor Rindfleisch	23. 12. 81	L 367/11
22. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3677/81 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über die verwaltungstechnische Unterstützung bei der Ausfuhr von Käse, die bei der Einfuhr nach Finnland in den Genuß einer besonderen Behandlung kommen kann	23. 12. 81	L 367/12
15. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	24. 12. 81	L 369/1
15. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3686/81 des Rates über die Verlängerung der Anpassungsfrist der gemeinsamen Regelungen für die Einfuhr aus Staatshandelsländern und die Einfuhr aus der Volksrepublik China	24. 12. 81	L 369/5
22. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3696/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2737/77 betreffend abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach Drittländern	24. 12. 81	L 369/29
23. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3699/81 der Kommission zur Festlegung abweichender Bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	24. 12. 81	L 369/32
Andere Vorschriften			
7. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982	21. 12. 81	L 365/1
7. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982	21. 12. 81	L 365/90
7. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3603/81 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982	21. 12. 81	L 365/170
15. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3605/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	17. 12. 81	L 362/2
15. 12. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3610/81 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	17. 12. 81	L 362/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
17. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3629/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer in der Landwirtschaft anwendbarer Umrechnungskurse für den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken, die Deutsche Mark und den niederländischen Gulden	18. 12. 81	L 363/16
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3644/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2940/81 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Paraxylol (p-Xylol) mit Ursprung in Puerto Rico, den Vereinigten Staaten von Amerika und den amerikanischen Jungferninseln	19. 12. 81	L 364/3
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3645/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1981/82)	19. 12. 81	L 364/4
18. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3651/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	19. 12. 81	L 364/18
18. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3664/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Dänemark, dem Vereinigten Königreich, Irland und den Benelux-Ländern von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	22. 12. 81	L 366/10
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3667/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1982)	28. 12. 81	L 370/1
3. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3668/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1982)	28. 12. 81	L 370/26
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3672/81 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmten roten oder grünen Gemüsepaprika der Tarifstelle ex 07.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 12. 81	L 367/4
22. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3675/81 der Kommission zur Ermächtigung der Republik Griechenland zur Aussetzung der bei der Einfuhr bestimmter Öle und Ölsaaten anwendbaren Zölle im Jahr 1982	23. 12. 81	L 367/9
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3687/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Heringsfische der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sogenannte „Pilchards“), ganz oder ohne Kopf, für die Verarbeitung, der Tarifstelle ex 03.01 B I q) des Gemeinsamen Zolltarifs	24. 12. 81	L 369/6
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3688/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Lappen von Heringsfischen der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sogenannte „Pilchards“), für die Verarbeitung, der Tarifstelle ex 03.01 B I q) des Gemeinsamen Zolltarifs	24. 12. 81	L 369/9
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3689/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung bestimmter Anhänge des Abkommens über den Handel mit gewerblichen Waren	24. 12. 81	L 369/12
22. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3697/81 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung für bestimmte Phosphatdüngemittel	24. 12. 81	L 369/30
22. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3698/81 der Kommission betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die nachträgliche Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft	24. 12. 81	L 369/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981

**Neuaufgabe
erscheint demnächst!**

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz